

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Lippe - Der Landrat
Fachgebiet 680 - Immissionsschutz,
Umweltrecht und Controlling
Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold
immissionsschutz@kreis-lippe.de

Datum: 25.02.2026

Aktenzeichen:

766.0034/25/1.6.2 (HB-42)

766.0036/25/1.6.2 (HB-43)

Immissionsschutz

Bekanntmachung der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (allgemeine Vorprüfung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG)

Die Bürgerwind Mönkeberg GmbH & Co. KG, Altenbekener Str. 176, 32805 Horn-Bad Meinberg, beantragt die Änderungsgenehmigung gemäß §§ 16b, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Änderung der Betriebsweise von zwei Windenergieanlagen (WEA) des Typs

- HB-42: Enercon E-138 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 160 m, einem Rotorblattdurchmesser von 138 m und einer Gesamthöhe von 229 m sowie einer Nennleistung von 4,26 MWel,
- HB-43: Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einem Rotorblattdurchmesser von 160 m und einer Gesamthöhe von 246,6 m sowie einer Nennleistung von 5,56 MWel,

hinsichtlich einer Reduzierung von turbulenzbedingten Abschaltungen der o. g. WEA im Außenbereich der Stadt Horn-Bad Meinberg.

Standorte der Windenergieanlagen

	HB-42
Stadt:	Horn-Bad Meinberg
Gemarkung:	Veldrom
Flur / Flurstücke:	3 / 6, 39

	HB-43
Stadt:	Horn-Bad Meinberg
Gemarkung:	Kempenveldrom; Veldrom
Flur / Flurstücke:	4 / 234, 246; 3 / 17, 18, 19, 20



east (UTM):	495 067	495 897
north (UTM):	5 740 646	5 740 250
Aktenzeichen §4:	766.0049/23/1.6.2	766.0050/23/1.6.2
Aktenzeichen §16:	766.0034/25/1.6.2	766.0036/25/1.6.2

Das beantragte Vorhaben unterliegt dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvorbehalt nach § 16b BImSchG i. V. m. der Nr. 1.6.2 (V) des Anhangs I zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV).

Bei dem hier gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben im Sinne vom § 9 Abs. 1 UVPG, für das im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu prüfen ist, ob die Änderungen zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Dem Antrag liegt ein gegenüber der Genehmigung vom 03.01.2025 (Az. 766.0049/23/1.6.2, 766.0050/23/1.6.2) überarbeitetes Gutachten (Revision 01) zur Standorteignung von Windenergieanlagen zugrunde. Im ursprünglichen Gutachten für die Ausgangsgenehmigung der beiden WEA waren noch weitergehende Abschaltungen beinhaltet, die nach erfolgter Lastenrechnung gutachterlich respektive unter Wahrung der Statik-Anforderungen herausgerechnet werden konnten. Demnach ist die WEA HB-42 in gewissen Sektoren und unter gewissen Windbedingungen in einem reduzierten Betriebsmodus zu betreiben, um Drittwindkraftanlagen zu schützen; für die HB-43 entfallen turbulenzbedingte Einschränkungen völlig. Da die Revision 01 des Gutachtens somit eine Verringerung der sektorbezogenen Abschaltungserfordernisse beinhaltet, bedeutet dies, dass die WEA eine höhere Betriebszeit erreichen mögen.

Durch die entsprechenden Änderungen der Betriebsmodi der jeweiligen WEA erhöht sich die Betriebsdauer der WEA geringfügig; dies kann zu einer marginalen Zunahme der Emissionszeiten der WEA führen. An den maximalen Emissionswerten (z. B. Schalleistungspegel) ändert sich jedoch an den Immissionspunkten nichts, da diese durch die Genehmigung v. 03.01.2025 hinsichtlich z. B. ihrer maximal zulässigen Beschallung durch die WEA begrenzt sind; es werden also z. B. die Schallrichtwerte an allen relevanten Immissionsorten im Umfeld weiterhin eingehalten.

Durch die Änderungen der turbulenzbedingten Abschaltungen werden keine sonstigen Änderungen an den WEA vorgenommen, d.h. sowohl die Abmaße der WEA und ihrer Bestandteile inkl. Fundament als auch die Nennleistung und ihr jeweiliger Standort bleiben unverändert.

Nach Prüfung der hierfür relevanten Antragsunterlagen (Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen) und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der im Genehmigungsverfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange, wurde daher festgestellt und entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeits-



prüfung nicht erforderlich ist, da zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach den in der Anlage 3 des UVPG genannten Schutzkriterien nicht zu erwarten sind. Die hier in Frage kommenden Umweltauswirkungen führen zu keiner UVP-Pflicht. Weitere Auswirkungen auf Schutzgüter des UVPG sind nicht ersichtlich. Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Zudem wird die Entscheidung über das länderübergreifende UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de bekannt gemacht.

Dieser Text ist auch auf der Internetseite des Kreises Lippe unter www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bekanntmachungen-umwelt-und-energie.php

(→ Immissionsschutz → Umweltverträglichkeitsprüfung (Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 UVPG (UVP-Vorprüfung))) abrufbar.

Im Auftrag

gez. Penner

